

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (BT-Drucksache 19/4947) und zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN „Qualität in der Kindertagesbetreuung verbindlich und dauerhaft sicherstellen“ (BT-Drucksache 19/5078) anlässlich der Anhörung im Ausschuss für Familien, Senioren, Frauen und Jugend des Bundestages am 5. November 2018

Stellungnahme (DV 23/18) vom 29. Oktober 2018



Deutscher Verein

für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| Vorbemerkung | 3 |
| 1. Zu Artikel 1 des Entwurfes eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) | 4 |
| 1.1 Ziele, Regelungsgegenstand und Umsetzungsweg – § 1 KiQuTG-E | 4 |
| 1.1.1 Trias von Erziehung, Bildung und Betreuung – § 1 Abs. 1 Satz 1 KiQuTG-E | 4 |
| 1.1.2 Altersbeschränkung – § 1 Abs. 2 Satz 1 KiQuTG-E | 5 |
| 1.1.3 Kriterien der Förderfähigkeit von Maßnahmen – § 1 Abs. 2 Satz 2 KiQuTG-E | 6 |
| 1.1.4 Förderung von Beitragsfreiheit – § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 KiQuTG-E | 6 |
| 1.1.5 Bundesweit gleichwertige qualitative Standards – § 1 Abs. 3 KiQuTG-E | 7 |
| 1.2 Maßnahmen – § 2 KiQuTG-E | 7 |
| 1.2.1 Handlungsfeld „Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes“ – § 2 Satz 1 Nr. 1 KiQuTG-E | 7 |
| 1.2.2 Handlungsfeld „Guter Fachkraft-Kind-Schlüssel“ – § 2 Satz 1 Nr. 2 KiQuTG-E | 8 |
| 1.2.3 Handlungsfeld „Gewinnung und Qualifizierung von Fachkräften“ – § 2 Satz 1 Nr. 3 KiQuTG-E | 9 |
| 1.2.4 Handlungsfeld „Stärkung der Leitungen von Kindertageseinrichtungen“ – § 2 Satz 1 Nr. 4 KiQuTG-E | 10 |
| 1.2.5 Handlungsfeld „Gesundheitsförderung“ – § 2 Satz 1 Nr. 6 KiQuTG-E | 10 |
| 1.2.6 Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“ – § 2 Satz 1 Nr. 7 KiQuTG-E | 11 |
| 1.2.7 Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ – § 2 Abs. 2 Nr. 8 KiQuTG-E | 11 |
| 1.2.8 Handlungsfeld „Verbesserung der Steuerung des Systems der Kindertagesbetreuung“ – § 2 Satz 1 Nr. 9 KiQuTG-E | 12 |
| 1.2.9 Maßnahmen zur weiteren Entlastung von Eltern und Priorisierung – § 2 Abs. 2 KiQuTG-E | 14 |
| 1.3 Handlungs- und Finanzierungskonzepte der Länder – § 3 KiQuTG-E | 15 |
| 1.4 Verträge zwischen Bund und Ländern – § 4 KiQuTG-E | 16 |
| 1.5 Geschäftsstelle des Bundes – § 5 KiQuTG-E | 17 |
| 1.6 Monitoring und Evaluation – § 6 KiQuEG-E | 18 |
| 2. Zu Artikel 2 des Entwurfes eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung – Nr. 1 (§ 22 SGB VIII-E) und Nr. 2 (§ 90 SGB VIII-E) | 19 |
| 2.1 Grundsätze der Förderung – Art. 2 Nr. 1 (§ 22 Abs. 4 SGB VIII-E) | 19 |
| 2.2 Pauschalierte Kostenbeteiligung – Art. 2 Nr. 2 (§ 90 SGB VIII-E) | 19 |
| 3. Zu Artikel 3 und 4 des Entwurfes eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung – Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes (§ 1 FAG-E) | 20 |

Vorbemerkung

Mit seinen Empfehlungen zu Fragen der Qualität in Kindertageseinrichtungen aus dem Jahre 2012¹ hatte der Deutsche Verein die bundesweite Debatte um die Qualität in der Kindertagesbetreuung mit angestoßen und befördert. Der Deutsche Verein forderte zum einen, in einem beteiligungsorientierten Prozess zwischen den zentralen Akteuren Bund, Länder, Kommunen, Verbände der Wohlfahrtspflege, Wissenschaft und Wirtschaft ein gemeinsames Qualitätsverständnis und darauf aufbauende Ziele zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung zu erarbeiten. Zum anderen betonte er die Notwendigkeit, dass sich der Bund an den dafür entstehenden Kosten substantiell und dauerhaft beteiligt. Mit dem Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ haben Bund und Länder erstmals zentrale Handlungsfelder und Ziele zur Verbesserung der Qualität definiert. Des Weiteren hat die JFMK 2017 – basierend auf dem Zwischenbericht – Eckpunkte für ein „Qualitätsentwicklungsgesetz“ vorgelegt und darauf abgestellt, dass sich der Bund jährlich mit 5 Mrd. Euro beteiligt.² Schließlich wurde im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vereinbart, die wesentlichen Eckpunkte der Jugend- und Familienministerkonferenz umzusetzen. Dies soll mit dem vorgelegten Gesetzentwurf geschehen.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt ausdrücklich dessen Intention, die Qualität in der Kindertagesbetreuung bundesweit zu stärken und weiterzuentwickeln und bestehende Unterschiede zwischen den Bundesländern abzubauen. Gleiches gilt für die Absicht des Bundes, sich an den dafür entstehenden Kosten zu beteiligen. Beides entspricht langjährigen Forderungen des Deutschen Vereins und ist aus fachlicher Sicht zu befürworten.

Mit dem geschilderten Entstehungsprozess sind aber gleichzeitig Erwartungen an den Umsetzungsweg wie auch hinsichtlich der Höhe und Verstetigung der Bundesfinanzierung, der Steuerung und Zweckgerichtetheit der Bundesmittel und damit ihrer Wirkung verbunden, die auch der vorgelegte Gesetzentwurf nur teilweise erfüllt.

Wenngleich der Gesetzentwurf im Vergleich zum Referentenentwurf einige Kritikpunkte des Deutschen Vereins aufgreift und diverse Inkonsistenzen und Redundanzen ausgeräumt wurden – so erfolgt z.B. eine klarere Trennung von Qualität und Beitragsfreiheit –, sieht die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins weiterhin zentrale Regelungen kritisch. Aufgrund der zugrunde gelegten Finanzierungsform, den damit verbundenen geringen Steuerungs- und Sanktionierungsmöglichkeiten und der vorgegebenen Zeitschiene erscheint es immer noch äußerst fraglich, ob dem Ziel der Schaffung gleichwertiger Lebens- und Aufwuchsbedingungen in der Kindertagesbetreuung über Ländergrenzen hinweg und im geplanten Zeithorizont faktisch entsprochen werden kann.

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Maria-Theresia Münch.

1 Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Fragen der Qualität in Kindertageseinrichtungen, NDV 2013, S. 447 ff., <https://www.deutscher-verein.de/de/kindheit-jugend-familie-alter-kindheit-1277.html#A1586>

2 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und Jugend- und Familienministerkonferenz (Hrsg.): Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern. Zwischenbericht 2016 von Bund und Ländern und Erklärung der Bund-Länder-Konferenz. Berlin, Stand: November 2016, <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/fruehe-bildung-weiterentwickeln-und-finanziell-sichern/114054>; Jugend- und Familienministerkonferenz: Beschluss „Frühe Bildung weiter entwickeln und finanziell sichern – Eckpunkte für ein Qualitätsentwicklungsgesetz“ vom 18./19. Mai 2017, insbesondere Punkt 3 und 4, <https://www.jfmk.de/index.cfm?uuid=18136D81FB48F0219C75CEF1C23695A2>

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nimmt – ohne einem etwaigen folgenden Diskussionsprozess seiner Gremien zu einem späteren Zeitpunkt vorzugreifen zu wollen – zu folgenden Regelungen Stellung:

1. Zu Artikel 1 des Entwurfes eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

1.1 Ziele, Regelungsgegenstand und Umsetzungsweg – § 1 KiQuTG-E

§ 1 Abs. 1 KiQuTG-E definiert die Ziele des Gesetzentwurfs. Demnach soll dieser über den Weg der bundesweiten länderspezifischen Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung dazu beitragen, gleichwertige Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern in der Bundesrepublik Deutschland zu schaffen und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu gewährleisten.

Dieses Ziel begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ausdrücklich. Zugleich hat der Deutsche Verein 2012 betont, dass an der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Kindertagesbetreuung, als integraler Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe, festgehalten werden müsse. Denn nur eine bundesweite Strukturbildung und Gesetzgebung in wesentlichen Grundsatzfragen – zu denen auch die Kindertagesbetreuung zählt – ermöglicht die Herstellung und Sicherung gleichwertiger Aufwachsensbedingungen für Kinder in der Kindertagesbetreuung.³

1.1.1 Trias von Erziehung, Bildung und Betreuung – § 1 Abs. 1 Satz 1 KiQuTG-E

In § 1 Abs. 1 Satz 1 KiQuEG-E wird von der Trias der „Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesbetreuung“ gesprochen. Zwar wurden die seitens der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins kritisch bewerteten diesbezüglichen Inkonsistenzen zwischen Gesetzestext und Begründung⁴ im aktuellen Gesetzentwurf behoben. Gleichwohl bleibt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins bei ihrer Forderung, an der im § 22 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII vorzufindenden Reihenfolge der Begriffe „Erziehung, Bildung und Betreuung“ festzuhalten. Wenngleich inzwischen der Stellenwert der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege als erste außerfamiliäre, öffentlich verantwortete Bildungsorte gesellschaftspolitisch gesehen und auch vom Deutschen Verein in keiner Weise infrage gestellt wird, ist Bildung nicht die einzige und altersgruppenabhängig auch nicht die vordringlichste Aufgabe der beiden Angebote, sondern ebenso

³ Fußn. 1, S. 449 f.

⁴ Vgl. Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung (DV 12/18), <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungnahmen-2018-stellungnahme-der-geschaeftsstelle-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zum-referentenentwurf-eines-gesetzes-zur-weiterentwicklung-der-qualitaet-in-der-kindertagesbetreuung-2986.1410.1000.html>, S. 4.

Erziehung und Betreuung (im Sinne von Fürsorge).⁵ Der Gesetzentwurf stellt in seiner Begründung zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich der Kindertagesbetreuung auf die Bewertung des Bundesverfassungsgerichtes von 1998 ab. Dieses stellt in der Begründung seiner Entscheidung vom 10. März 1998 klar: „Der Schwerpunkt des Kindergartenwesens, von dem in einem solchen Fall die Bestimmung der Gesetzgebungskompetenz abhängt (vgl. BVerfG, Urteil vom 17. Februar 1998 – 1 BvF 1/91 –, Umdruck S. 35), ist nach wie vor eine fürsorgende Betreuung mit dem Ziel einer Förderung sozialer Verhaltensweisen und damit präventiver Konfliktvermeidung. Der vorschulische Bildungsauftrag steht hinter dieser dem Bereich der öffentlichen Fürsorge zuzuordnenden Aufgabe zurück.“⁶ Darüber hinaus weist der Gesetzentwurf in seiner Begründung zu § 1 Abs. 2 KiQuTG-E selbst explizit darauf hin, „dass dieses Gesetz sich in seinen Begrifflichkeiten aber auch in allen seinen Auswirkungen inhaltlicher und föderaler Art auf die bestehenden Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch bezieht“ (Begründung, S. 17). Deshalb sollte nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins an der im § 22 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII vorzufindenden Reihenfolge der Begriffe festgehalten werden.

1.1.2 Altersbeschränkung – § 1 Abs. 2 Satz 1 KiQuTG-E

§ 1 Abs. 2 Satz 1 KiQuTG-E definiert den Begriff der Kindertagesbetreuung im Sinne des § 22 Abs. 1 und 2 SGB VIII und führt zugleich eine Altersbeschränkung für Kinder bis zum Schuleintritt ein. Wenngleich zu vermuten ist, dass mit dieser Altersbeschränkung eine Grenze zwischen dem Bereich der öffentlich verantworteten frühen Erziehung, Bildung und Betreuung und dem der sogenannten „Schulkinderbetreuung“ gezogen werden soll, liefert weder § 22 SGB VIII, welcher als Bezugsnorm herangezogen wird, noch die Begründung des vorgelegten Gesetzentwurfes entsprechende und stichhaltige Gründe für eine derartige Altersbeschränkung. Im Gegenteil: § 22 Abs. 1 Satz SGB VIII spricht nur von „Kindern“ und nimmt aus gutem Grund keine Altersbeschränkung vor, da hierunter explizit auch Einrichtungen mit altersgemischten, offenen Gruppen und Horte erfasst werden sollen. Zudem finden sich auch in der Kindertagespflege vielfach altersgemischte Gruppen. Gegenwärtiger Regelungsgegenstand nach dem SGB VIII sind Einrichtungen und Kindertagespflegestellen, „in denen sich Kinder, also Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (§ 7 Abs. 1 Nr. 1) aufhalten“.⁷ Für die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins stellen sich deshalb die Fragen: Hören die Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe für Kinder im schulpflichtigen Alter auf? Wie sollen entsprechende Maßnahmen nach Art. 1 § 2 KiQuTG-E strukturell und konzeptionell gestaltet werden, damit Kinder im schulpflichtigen Alter zum Beispiel in altersgemischten und offenen Gruppen definitiv ausgeschlossen werden? Gerade angesichts der deutlich größeren Heterogenität in der qualitativen Ausgestaltung der Schulkinderbetreuung bzw. dem Nichtvorhandensein bundesweiter tragfähiger Qualitätsparame-

⁵ Fußn. 1, S. 447 f.

⁶ BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 10. März 1998 – 1 BvR 178/97 – Rn. (1-60), S. 10, RdNr. 38, http://www.bverfg.de/e/rs19980310_1bvr017897.html

⁷ Vgl. Struck, in: Wiesner (Hrsg.): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 5. Aufl. 2015, § 22 SGB VIII, Rdnr. 4 und 5.

ter und noch viel zu geringer Teilhabemöglichkeiten in diesem Bereich ist es nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins vielmehr geboten, keine Altersbeschränkung einzuführen⁸. Zudem sollte mit Blick auf den noch völlig offenen Ausgang des aktuellen Prozesses zur Entwicklung eines möglichen Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung für Schulkinder der vorgelegte Gesetzentwurf zumindest als Türöffner der Kinder- und Jugendhilfe genutzt werden können, um die Frage der Qualität und der Teilhabe auch in diesem Bereich zu platzieren.

1.1.3 Kriterien der Förderfähigkeit von Maßnahmen – § 1 Abs. 2 Satz 2 KiQuTG-E

§ 1 Abs. 2 Satz 2 KiQuTG-E stellt klar, welche Maßnahmen im Sinne des Gesetzes geeignet für die Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und damit förderfähig sind. Demnach sind Maßnahmen geeignet und förderfähig, die nach dem 1. Januar 2019 begonnen wurden. Zugleich sind laut Begründung (S. 17) aber auch Maßnahmen umfasst, die schon vor dem 1. Januar 2019 begonnen, jedoch weiterentwickelt wurden und somit als neue Maßnahmen ab dem 1. Januar 2019 deklariert werden können. Wenngleich es für die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nachvollziehbar und auf den ersten Blick auch durchaus zu begrüßen ist, dass der Gesetzgeber mit dieser Weitung des Kriteriums der Zusätzlichkeit bei Bundesförderungen möglichst viele Landesinitiativen unterstützen möchte, so ist diese Öffnung jedoch auch kritisch zu bewerten. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins bringt die Sorge zum Ausdruck, dass diese Regelung zu nicht intendierten zweckfremden Mitnahmeeffekten oder zur Refinanzierung bereits bestehender Maßnahmen führt, ohne dass die Länder eigene finanzielle Ressourcen dafür aufwenden müssten. Es besteht durchaus die Gefahr, dass beispielsweise bereits laufende Vorhaben zur Beitragsfreistellung noch weiter ausgedehnt werden, aber möglicherweise Maßnahmen in Handlungsfeldern, die unmittelbar die Qualität in der Kindertagesbetreuung verbessern würden, nicht mehr ergriffen werden können, weil das Geld dafür nicht mehr reicht.

1.1.4 Förderung von Beitragsfreiheit – § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 KiQuTG-E

Mit dem Gesetzentwurf wurde der deutlichen Kritik der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins an einer Vermischung von Qualität und Beitragsfreiheit Rechnung getragen. Nicht nur im Namen des Gesetzentwurfes wurde jetzt zwischen der Schaffung von Zugängen und den Parametern, welche sich mittelbar und unmittelbar auf die Qualität in den Angeboten der Kindertagesbetreuung beziehen, getrennt, sondern auch in den Zielen. So benennt § 1 Abs. 2 Nr. 2 KiQuTG-E explizit die Förderfähigkeit von Maßnahmen, die über die in Art. 2 § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII-E vorgesehenen Regelungen hinausgehen. Zwar begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins diese klare Trennung, hält aber zugleich

⁸ Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur öffentlichen Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Alter von Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, NDV 2015, S. 199–206, <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungen-stellungnahmen-2015-empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-oeffentlichen-erziehung-bildung-und-betreuung-von-kindern-im-alter-von-schuleintritt-bis-zum-vollendeten-14-lebensjahr-1859,437,1000.html>

an ihrer Kritik fest, dass mit den eingeplanten Mitteln auch die Freistellung von Elternbeiträgen ganzer Jahrgänge finanziert werden können (vgl. Kap. 1.2.9) und fordert eine Beschränkung auf die Maßnahmen, die mit der Änderung des § 90 SGB VIII geplant sind (vgl. hierzu Kap. 2.2).

1.1.5 Bundesweit gleichwertige qualitative Standards – § 1 Abs. 3 KiQuTG-E
§ 1 Abs. 3 KiQuEG-E benennt die Absicht, dass mit dem Gesetz unter Berücksichtigung länderspezifischer Entwicklungsbedarfe bundesweit gleichwertige Standards angestrebt werden. Laut Begründung soll mithilfe eines sogenannten „Instrumentenkastens“ den unterschiedlichen Stärken und Entwicklungsbedarfen der Länder und damit der föderalen Struktur im System der Kindertagesbetreuung Rechnung getragen werden. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt diesen Weg grundsätzlich, bezweifelt aber stark, ob das Ziel der Angleichung der Qualitätsniveaus der Länder mittels des vorgesehenen Finanzierungsweges gemäß Art. 3 und 4 des Gesetzentwurfes (vgl. Kap. 3) in Verbindung mit den § 3 und 4 KiQuTG-E und des Zeithorizontes von vier Jahren wie auch der Möglichkeit der Förderung von Beitragsfreiheit gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 KiQuTG-E erreicht werden kann (vgl. Kap. 1.1.3, 1.1.4 und 1.2.9). Eine in Aussicht gestellte Lösung findet sich an anderer Stelle der Begründung: Bei § 6 Abs. 3 KiQuTG-E (S. 27) wird die Möglichkeit einer „bundesgesetzliche[n] Regelung von Qualitätskriterien“ benannt, wobei auch noch eine weitere landesspezifizierte Entwicklungsphase in Betracht gezogen wird.

1.2 Maßnahmen – § 2 KiQuTG-E

1.2.1 Handlungsfeld „Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes“ – § 2 Satz 1 Nr. 1 KiQuTG-E

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt es, dass der Gesetzentwurf bei der Beschreibung des Handlungsfeldes auf die explizite Nennung der Abschaffung von Elternbeiträgen als prioritäre Maßnahme an dieser Stelle verzichtet und die darunter zu fassenden Maßnahmen konkreter fasst als noch im Referentenentwurf. So wird u.a. als ein Handlungsziel die Ermöglichung der inklusiven Förderung aller Kinder aufgeführt und in der Begründung als Maßnahme die Schaffung inklusiver Betreuungsangebote als Regelangebot benannt (Begründung, S. 19). Bereits 2013 hat der Deutsche Verein Bund und Länder aufgefordert, die völkerrechtlichen Vereinbarungen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verbindlich in alle Gesetze und Verordnungen des Bundes, der Länder und nachgeordneten Instanzen zu transformieren und so die gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder an den Angeboten der Kindertagesbetreuung zu ermöglichen.⁹ Deshalb begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins die vorgesehene Regelung ausdrücklich, weist aber darauf hin, dass zur Erreichung einer inklusiv ausgerichteten Kindertagesbetreuung als Regelangebot in allen Ländern nicht nur ein gemeinsam zwischen allen relevanten Akteuren zu entwickelndes Grundverständnis von Inklusion erforderlich ist, sondern auch eine

⁹ Fußn. 1, S. 457.

grundsätzlichere und umfassendere Reform der Finanzierungsstrukturen und Zuständigkeitsregelungen.¹⁰

In der Begründung zu dem genannten Handlungsfeld findet sich zudem der Hinweis, dass das Gesetz nicht den weiteren quantitativen Ausbau, also die Schaffung neuer Plätze, umfasst (Begründung, S. 19). Diesen Ausschluss sieht die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nicht nur als sachlich richtig, sondern auch als unbedingt erforderlich an. Der Bund fördert bereits seit 2008 mit den Investitionsprogrammen „Kinderbetreuungsfinanzierung“ den quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren und mit dem Gesetz zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung von 2016 inzwischen auch den Ausbau der Plätze für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt. Wenngleich aktuelle Berechnungen einen wachsenden Bedarf an Plätzen zeigen¹¹ und hier auch weiterhin finanzielle Unterstützung des Bundes notwendig sein wird, sollte das für die Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität vorgesehene – und eher als zu knapp zu bewertende – Finanzvolumen von insgesamt 5,5 Mrd. Euro verteilt über vier Jahre nicht noch weiter reduziert werden.

1.2.2 Handlungsfeld „Guter Fachkraft-Kind-Schlüssel“ – § 2 Satz 1 Nr. 2 KiQuTG-E

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt es ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf in seiner Begründung erstmals wissenschaftlich begründete Schwellenwerte für altersspezifische Fachkraft-Kind-Relationen als Orientierungsrahmen benennt, die mindestens für eine gute pädagogische Qualität in den Kindertageseinrichtungen notwendig sind. Damit kommt der Gesetzentwurf einer zentralen Forderung des Deutschen Vereins nach, der bereits 2011 nicht nur eine Verbesserung der Personal- bzw. Fachkraft-Kind-Schlüssel gefordert hat, sondern auch, dass die Personalschlüssel auf einer transparent formulierten Fachkraft-Kind-Relation beruhen müssen, die die mittelbare pädagogische Arbeitszeit und die Ausfallzeiten berücksichtigen.¹²

Bündnis 90/DIE GRÜNEN fordern in ihrem Antrag (BT19/5078, S. 2) unter II. 1, im SGB VIII eine Regelung aufzunehmen, die eine verbindliche Fachkraft-Kind-Relation für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege festlegt. Diese soll sich an der Maximalgröße von 1 : 2 für unter Einjährige, 1 : 3 – 1 : 4 für unter Dreijährige und 1 : 9 für über Dreijährige orientieren und mit einer angemessenen Übergangsfrist in Kraft treten. Angesichts der höchst unterschiedlichen Bedarfslagen und Handlungsnotwendigkeiten in den Ländern sieht dem-

10 Fußn. 1, S. 457. Einen aktuellen Überblick über die Finanzierungssysteme und Zuständigkeitsregelungen findet sich in: Rudolph, Nora/Preissing, Christa: Schlüssel zu guter Bildung, Erziehung und Betreuung – Finanzierung inklusiv. Länderspezifische Finanzierungssysteme als Grundlage von Inklusion in der Kindertagesbetreuung. Expertise, herausgegeben vom DPWW, der Diakonie Deutschland und der GEW, Berlin 2018.

11 Vgl. Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut/Technische Universität Dortmund: Plätze. Personal. Finanzen – der Kita-Ausbau geht weiter. Zukunftsszenarien zur Kindertages- und Grundschulbetreuung in Deutschland. Version 2-2017, <https://www.dji.de/medien-und-kommunikation/publikationen/detailansicht/literatur/25090-plaetze-personal-finanzen-der-kita-ausbau-geht-weiter.html>

12 Vgl. Eckpunktepapier des Deutschen Vereins zu den Herausforderungen beim Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren, NDV 2011, S. 196, <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungen-stellungnahmen-2011-eckpunktepapier-des-deutschen-vereins-zu-den-herausforderungen-beim-ausbau-der-kindertagesbetreuung-fuer-kinder-unter-drei-jahrensb1543,269,1000.html>

gegenüber die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins den geplanten Weg einer länderspezifischen Weiterentwicklung der Qualität zum jetzigen Zeitpunkt als sinnvoll und notwendig und eine Benennung der Schwellenwerte in der Begründung des Gesetzentwurfes als Orientierungsgröße als zunächst ausreichend an. Auch würde die gesetzliche Festlegung von Kennzahlen (nur) in einem Qualitätsbereich der bisherigen Vorgehensweise in diesem Prozesses widersprechen und die Systematik dieses Gesetzes verlassen. Gleichwohl wird perspektivisch dann eine bundesgesetzliche Regelung notwendig sein, wenn der mit diesem Gesetz anvisierte Angleichungsprozess zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Bundesländern nicht zum Ziel führt (vgl. auch Kap. 1.1.5).

1.2.3 Handlungsfeld „Gewinnung und Qualifizierung von Fachkräften“ – § 2 Satz 1 Nr. 3 KiQuTG-E

Mit Blick auf die in der Begründung zu § 2 Satz 1 Nr. 3 KiQuTG-E (Handlungsfeld „Gewinnung und Qualifizierung von Fachkräften“) benannten förderfähigen Maßnahmen bleibt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins bei ihrer Forderung, diese weiter auszuführen und zu konkretisieren. Insbesondere sollte analog zu der für § 2 Satz 1 Nr. 8 KiQuEG-E (Handlungsfeld „Förderung der Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Kindertagespflege“) aufgeführten Maßnahme „eine qualifizierte und personell angemessen ausgestattete Fachberatung [...] sicherstellen“ diese auch für die Kindertageseinrichtungen explizit als förderfähige Maßnahme benannt werden. Im Begründungstext (S. 20) wird die Fachberatung zwar unter dem Handlungsfeld subsummiert, jedoch die Verbesserung ihrer personellen Ressourcen und ihre Qualifizierung werden nicht als konkrete Maßnahmen benannt.

Angesichts wachsender Anforderungen, die sich z.B. durch die Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren, die Veränderungen in den Trägerlandschaften, die zunehmende Implementierung multiprofessioneller Teams in den Kindertageseinrichtungen sowie die notwendige Stärkung des Lernorts Kindertageseinrichtung bei der Ausbildung von pädagogischen Fachkräften ergeben, ist es dringend erforderlich, auch das Unterstützungssystem der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen merkbar personell zu stärken, zu qualifizieren und finanziell abzusichern. Diese Forderung ist zusätzlich noch dadurch zu begründen, dass mit der geplanten Einführung einer für alle Länder verpflichtenden Staffelung der Kostenbeträge eine Pflicht zur Beratung der Eltern durch den öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträger eingeführt werden soll (Art. 2 Nr. 2 c, § 90 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII-E, vgl. Kap. 2.2). Diese Aufgabe wird aller Voraussicht nach auch durch die Fachberatung übernommen werden. Der Deutsche Verein hat in seinen Empfehlungen zur Fachberatung mehrfach auf die Bedeutung der Fachberatung bei der Qualitätssicherung und -weiterentwicklung in den Kindertageseinrichtungen sowie auf die Notwendigkeit, dieses Unterstützungssystem zu stärken und weiterzuentwickeln, hingewiesen.¹³

¹³ Empfehlungen des Deutschen Vereins zur konzeptionellen und strukturellen Ausgestaltung der Fachberatung im System der Kindertagesbetreuung, NDV 2012, S. 562 u. 566, <https://www.deutscher-verein.de/de/kindheit-jugendfamilie-alter-kindheit-1277.html#A1586>

1.2.4 Handlungsfeld „Stärkung der Leitungen von Kindertageseinrichtungen“ – § 2 Satz 1 Nr. 4 KiQuTG-E

Im § 2 Satz 1 Nr. 4 KiQuTG-E wird als Handlungsfeld die „Stärkung der Leitungen von Kindertageseinrichtungen“ benannt. Die in der Begründung aufgeführten Maßnahmen begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ausdrücklich. Sie entsprechen den in den Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Fragen der Qualität in Kindertageseinrichtungen aufgestellten Forderungen nach Freistellungsanteilen für die Leitungstätigkeit sowie nach der flächendeckenden Entwicklung unterstützender Qualifizierungsmaßnahmen.¹⁴

Bezogen auf die Maßnahme „ausreichende Zeitkontingente für Leitungsaufgaben sicherstellen und Parameter hierfür benennen“ verweist die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins auf den engen Zusammenhang zu der Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels (§ 2 Satz 1 Nr. 2 KiQuTG-E). Nur wenn das tatsächliche Verhältnis Fachkraft : Kind (Fachkraft-Kind-Relation) angemessen erhöht wird, kann verhindert werden, dass eigentlich freigestellte Leitungen – wie oftmals in der Praxis zu erleben – für Vertretungsdienste herangezogen werden müssen.

Mit Blick auf die flächendeckende Entwicklung unterstützender Qualifizierungsmaßnahmen zeigt sich allerdings weiterhin die Inkonsistenz des Gesetzentwurfs. So wird zwar nicht mehr – wie noch in der Begründung des Referentenentwurfes zum Teil E Nr. 4 Erfüllungsaufwand (S. 17) – eine „Bundesakademie für Leitungen von Kindertageseinrichtungen“ aufgeführt, aber in der Stellungnahme des Normenkontrollrates findet sich nach wie vor unvermittelt ein Kostenposten von 300.000 Euro zur „3-tägige[n] Fortbildung für herausgehobene Leitungspersonen von Kindertageseinrichtungen“¹⁵. Abgesehen davon, dass aller Voraussicht nach eine solche Fortbildung zu einem Konflikt mit der Bildungshoheit der Länder wie auch der Trägerhoheit hinsichtlich der Qualifizierung ihrer Mitarbeiter/innen gemäß § 72 Abs. 3 SGB VIII führen könnte, finden sich an keiner Stelle nähere Ausführungen zu Ziel, Zweck, Auftrag und Träger der Fortbildung und zur Frage, wer anhand welcher Kriterien die „Herausgehobenheit“ der Leitungspersonen bestimmt. Darüber hinaus wäre zu prüfen, inwieweit sie den Bemühungen der Länder, hochschulische Studiengänge für Leitungskräfte zu etablieren, zuwiderläuft. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins sieht hier weiterhin Klärungsbedarf.

1.2.5 Handlungsfeld „Gesundheitsförderung“ – § 2 Satz 1 Nr. 6 KiQuTG-E

Im Vergleich zum Referentenentwurf erzeugt nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins der Gesetzentwurf mit der sprachlichen Neufassung des sechsten Handlungsfeldes mehr Verwirrung als Klärung. Sie erweckt den Eindruck einer willkürlichen Aneinanderreihung von Begrifflichkeiten, die weder abschließend noch in sich logisch ist. Beispielsweise wird neben „Gesundheit“ noch „Ernährung“ und „Bewegung“ separat benannt. Gesundheitsförderung impliziert aber nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins „ausgewogene und qualitativ hochwertige Ernährung“ sowie „Bewegung“. Eigentlich

¹⁴ Fußn. 1, S. 450.

¹⁵ BT-Drs. 19/4947, S. 33.

ches Anliegen ist, die Gesundheitsförderung als Basis für die kindlichen Entwicklungs- und Bildungsprozesse zu deklarieren und damit als Querschnittsaufgabe in der Kindertagesbetreuung zu verankern. Diese Intention begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins. Die jetzt gewählte Formulierung läuft jedoch einer zielführenden Operationalisierung der Regelung auf der Umsetzungsebene zuwider. Deshalb sollte an der ursprünglichen Formulierung des Handlungsfeldes, wie sie im Referentenentwurf bzw. Zwischenbericht von 2016¹⁶ zu finden ist, festgehalten werden: „Bildung, Entwicklungsförderung und Gesundheit in der Kindertagesbetreuung“.

1.2.6 Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“ – § 2 Satz 1 Nr. 7 KiQuTG-E

Mit dem Gesetzentwurf wird zusätzlich das Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“ eingeführt. Es steht zu vermuten, dass damit bisherige Landes- und Bundesprogramme zur Förderung alltagsintegrierter Sprache perspektivisch verstetigt werden sollen. Diese Intention begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins grundsätzlich, verweist aber auch auf die o.g. Gefahr möglicher Mitnahmeeffekte hin (Kap. 1.1.3). Aus der Begründung lässt sich ableiten, dass das hier zugrunde gelegte Verständnis von Verständigungs- und damit Teilhabemöglichkeiten der Kinder ausschließlich auf Sprache im Sinne von Sprechen rekurriert und andere Verständigungsnotwendigkeiten, die sich aus einem inklusiven Ansatz ergeben, außer Acht lässt, z.B. Blindenschrift und Gebärdensprache. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins fordert deshalb die Benennung von Maßnahmen, die auch in diesem Handlungsfeld zur Umsetzung von Inklusion beitragen.

1.2.7 Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ – § 2 Abs. 2 Nr. 8 KiQuTG-E

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt es ausdrücklich, dass die Kindertagespflege als eigenes Handlungsfeld in den Gesetzentwurf mit aufgenommen und in der Begründung sehr konkrete Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung des Angebotes formuliert wurden. Der Deutsche Verein begleitet den quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagespflege seit vielen Jahren und hat mehrfach Empfehlungen zur Ausgestaltung der Kindertagespflege beschlossen,¹⁷ die maßgeblich zur Qualität und Professionalisierung dieses Feldes beigetragen haben. Die im Gesetzentwurf formulierten Maßnahmen greifen alle bislang ausgesprochenen Empfehlungen des Deutschen Vereins auf. Für den Deutschen Verein ist die Kindertagespflege ein fester Bestandteil der öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung. Allerdings kann die faktische Gleichrangigkeit von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen –

¹⁶ Vgl. Fußn. 2, Zwischenbericht 2016, S. 42.

¹⁷ Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Sicherung und Weiterentwicklung der Kindertagespflege, NDV 2018, S. 349–361, <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungnahmen-2018-empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-sicherung-und-weiterentwicklung-der-kindertagespflege-2986,1369,1000.html>; Positionspapier des Deutschen Vereins zu aktuellen Entwicklungen in der Kindertagespflege, NDV 2011, S. 241–252; Diskussionspapier des Deutschen Vereins zur qualitativen, rechtlichen und finanziellen Ausgestaltung der Kindertagespflege – Ergänzung der Empfehlungen von 2005, NDV 2008, S. 151–160.

wie sie im SGB VIII postuliert wird – nur dann hergestellt werden, wenn Länder und Kommunen beide Angebotsformen gleichermaßen als Bestandteile eines Gesamtsystems anerkennen und entsprechend verankern. Dazu gehört es auch, die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen in Form eines qualitativ hochwertigen, mehrstufigen nach oben durchlässigen Qualifizierungssystems bis hin zur (heutigen) Stufe der ausgebildeten Erzieher/in weiterzuentwickeln.¹⁸ Der Deutsche Verein hat deshalb empfohlen, in allen Bundesländern schrittweise den Mindeststandard von 300 Unterrichtseinheiten für die Grundqualifizierung nach dem Konzept des „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege“ (QHB) einzuführen und eine Anschlussqualifizierung zu ermöglichen, damit alle Kindertagespflegepersonen die Chance haben, eine solche zu absolvieren. Insofern begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins den Vorschlag von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 2 Satz 3 an das Absolvieren eines qualifizierten Lehrgangs zu knüpfen und „andere“ Nachweise nach einer angemessenen Übergangszeit nicht mehr zuzulassen (BT-Drucksache 19/5078, II. 4, Satz 1, S. 3).

1.2.8 Handlungsfeld „Verbesserung der Steuerung des Systems der Kindertagesbetreuung“ – § 2 Satz 1 Nr. 9 KiQuTG-E

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt ausdrücklich, dass mit § 2 Satz 1 Nr. 9 KiQuTG-E das Handlungsfeld „Verbesserung der Steuerung des Systems der Kindertagesbetreuung“ als wesentlicher Baustein für die Verbesserung der Qualität in der Kindertagesbetreuung gesetzlich verankert wird. Die Begründung greift das vom Deutschen Verein bereits 2012 in seinen Empfehlungen zu Fragen der Qualität in Kindertageseinrichtungen postulierte mehrdimensionale Qualitätsverständnis auf, welches Qualität in der Kindertagesbetreuung als Ergebnis eines zielgerichteten Zusammenwirkens vieler verschiedener Akteure im Sinne eines „kompetenten Systems“ definiert.¹⁹ Explizit benannte der Deutsche Verein 2012 die Träger der Kinder- und Jugendhilfe bzw. die Einrichtungsträger auf ihren unterschiedlichen Ebenen im System der Kindertagesbetreuung als qualitätsbestimmenden Faktor²⁰ und forderte die Beteiligung der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe bei der Entwicklung von Verfahren der Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität.

Dass dieses Handlungsfeld endlich in den Blick gerät, ist nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins unbedingt erforderlich, denn der massive Ausbau der Kindertagesbetreuungsangebote zog bislang keinen dem entsprechenden personellen Ausbau der Steuerungsebenen nach sich. Doch die mit dem Ziel einer ganzheitlichen Erziehung, Bildung und Betreuung, der Umsetzung der UN-Kinderrechte- und Behindertenrechtskonvention sowie den wachsenden betriebswirtschaftlichen Aufgaben und Managementaufgaben verbundenen Anforderungen bedingen es, dass sich die Träger ihrer Verantwortung in diesem System bewusst und Trägerqualität/Trägerkompetenzen gestärkt werden.

¹⁸ Vgl. NDV 2018, S. 360.

¹⁹ Fußn. 1, S. 448 f.

²⁰ Fußn. 1, S. 451 f.

In der Begründung (S. 23) wird explizit die Stärkung der Steuerungskompetenz des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe benannt. Zwar obliegt dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 79 SGB VIII die Gesamtverantwortung, aber die Verbesserung der Steuerungskompetenzen darf nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nicht nur auf die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe beschränkt werden, sondern muss alle Träger im System der Kindertagesbetreuung auf den unterschiedlichen Ebenen einbeziehen. Es ist für die Weiterentwicklung und qualitative Sicherung des Gesamtsystems der Kindertagesbetreuung unabdingbar, am Grundsatz der partnerschaftlichen Zusammenarbeit auf der Ebene der Gleichordnung (gem. § 4 SGB VIII i.V.m. §§ 74, 75 und 78 ff. SGB VIII) festzuhalten.²¹ Ferner befinden sich nur ca. 33 % der Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Der enge Einbezug der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe²² ist daher folgerichtig und notwendig.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt es deshalb ausdrücklich, dass ihre Anregung zum Referentenentwurf aufgegriffen und in der Begründung des Gesetzentwurfes die Verantwortungsebenen klargestellt sowie die entsprechenden Maßnahmen konkretisiert wurden, z.B. welche Träger jeweils Qualitätsvereinbarungen abschließen sollten. Zu begrüßen ist ebenfalls, dass explizit die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Jugendhilfeplanung des örtlichen Trägers sowie die Wahrnehmung der Beratungs- und Aufsichtsfunktion durch den überörtlichen Träger benannt wird. Allerdings weist die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins wiederholt darauf hin, dass die Annahme, Qualitätsentwicklung sei funktional mit der Jugendhilfeplanung verbunden, nicht automatisch mit einer organisatorischen Zuordnung dieser Aufgabe bei den Planungsfachkräften einhergeht und auch nicht per se sollte. Die Prozesse der Qualitätsentwicklung werden in vielen Jugendämtern und auch bei den freien Trägern von den Fachberater/innen als fachlich zuständig und kompetent organisatorisch gesteuert. Jedoch ist in den Organisationsabläufen dafür zu sorgen, dass diese Prozesse inhaltlich mit den Vorgängen der Jugendhilfeplanung verknüpft werden.²³ Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass mit der Notwendigkeit, die Qualität der Einrichtungsträger stärker in den Blick zu nehmen, ein wachsender Beratungs- und Steuerungsbedarf einhergeht, dem in erster Linie die Fachberater/innen entsprechen müssen, fordert die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nachdrücklich, nicht nur die Personalressourcen in der Jugendhilfeplanung zu verbessern, sondern auch die in der Fachberatung, und plädiert nochmals für die explizite Nennung einer solchen Maßnahme im Handlungsfeld „Gewinnung und Qualifizierung von Fachkräften“ (s. Kap. 1.2.3).

21 Vgl. Fußn. 1, S. 453; Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe – Diskussionspapier des Deutschen Vereins zum Umgang mit §§ 79, 79a SGB VIII, NDV 2012, S. 557; zur Gleichordnung vgl. Wiesner, in: Wiesner (Hrsg.): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, 5. überarbeitete Auflage, München 2015, § 4, Rdnr. 5.

22 Vgl. Ländermonitor Frühkindliche Bildungssysteme 2017, https://www.laendermonitor.de/de/vergleich-bundeslaender-daten/personal-und-einrichtungen/traeger/kitas-nach-traeger/?tx_itaohyperion_pluginview%5Baction%5D=chart&tx_itaohyperion_pluginview%5Bcontroller%5D=PluginView&cHash=ed117cbe6f47e7f97710f316c3b6e300

23 Vgl. Fußn. 1, S. 452.

1.2.9 Maßnahmen zur weiteren Entlastung von Eltern und Priorisierung – § 2 Abs. 2 KiQuTG-E

Zunächst weist die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins auf einen möglicherweise formalen Fehler hin: Die Sätze 2 und 3 im § 2 sollen vermutlich den Abs. 2 des § 2 KiQuTG-E bilden und müssten deshalb nach vorne gerückt werden. Die Sätze unter das Handlungsfeld 10 zu fassen (§ 2 Satz 1 Nr. 10 KiQuTG-E) ist fachlich und gesetzestechisch nicht sinnvoll, da sich das Handlungsfeld auf „inhaltliche“ und konzeptionelle Herausforderungen bezieht und nicht auf fiskalische.

Gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG-E sollen explizit auch Maßnahmen zur Beitragsfreistellung ganzer Jahrgänge förderfähig sein, die über die in Art. 2 Nr. 2c (§ 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII-E) dieses Gesetzentwurfes vorgesehenen Regelungen einer bundesweiten einkommensabhängigen Staffelung der Elternbeiträge hinausgehen. Begründet wird es damit, dass mit der Erhebung von Beiträgen Kindern der Zugang zur Kindertagesbetreuung versperrt bzw. verzögert würde (Begründung S. 23 f.). Zudem wird aufgezeigt, dass die finanzielle Belastung durch Elternbeiträge ungerecht verteilt sei, d.h. Haushalte unterhalb der Armutrisikogrenze müssten einen doppelt so hohen Anteil ihres Einkommens für Elternbeiträge aufbringen wie Eltern, die über der Armutrisikogrenze liegen. Die Abschaffung von Elternbeiträgen sieht die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins aus folgenden Gründen aber derzeit nicht als prioritär an:

Neben den bereits erstens in Kap. 1.1.3 und 1.1.4 genannten Aspekten erschließt es sich zweitens an keiner Stelle des Gesetzentwurfes, weshalb Eltern, die es sich von ihrem Einkommen her leisten können, keine Beiträge zahlen sollen. Für die Eltern selbst – das zeigen aktuelle Befragungen²⁴ – ist eine Befreiung von Elternbeiträgen ebenfalls nicht prioritär. Im Gegenteil, sie wären sogar bereit, mehr Geld für eine bessere Qualität in den Angeboten zu investieren. Darüber hinaus nützt den Eltern die Beitragsfreiheit nichts, wenn aufgrund von Fachkräfte- und Raummangel keine Plätze angeboten werden können.

Kritikwürdig ist eine Beitragsbefreiung besonders dann, wenn Länder, die einen im bundesweiten Vergleich schlechten Fachkraft-Kind-Schlüssel aufweisen (vgl. Ländermonitor Frühkindlicher Bildungssysteme 2017²⁵), statt diesen prioritär zu verbessern, die Elternbeiträge für ganze Jahrgänge abschaffen. Wenn in einzelnen Ländern die Notwendigkeit gesehen wird, ganze Jahrgänge beitragsfrei zu stellen, so sollte nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins diese Beitragsbefreiung sinnvollerweise auch aus landeseigenen Mitteln finanziert werden.

Drittens ist angesichts eines aktuell bestehenden erheblichen Fachkräftemangels und weiter wachsenden Fachkräftebedarfs²⁶ aus qualitativer Sicht vielmehr

24 Vgl. Befragung in Sachsen: <https://www.kita.sachsen.de/informationen-kita-umfrage-4072.html> sowie Bertelsmann-Stiftung: ElternZOOM 2018. Schwerpunkt: Elternbeteiligung an der KiTa-Finanzierung. Gütersloh, 2018, S. 15, <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/elternzoom-2018/>

25 https://www.laendermonitor.de/de/vergleich-bundeslaender-daten/personal-und-einrichtungen/personalschluesel/personalschluesel-ohne-leitungszeit/?tx_itaohyperion_pluginview%5Baction%5D=chart&tx_itaohyperion_pluginview%5Bcontroller%5D=PluginView&cHash=72ca1f9fdf17c33421267848cea172f8

26 Vgl. Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut und Technische Universität Dortmund: Plätze. Personal. Finanzen – der Kita-Ausbau geht weiter. Zukunftsszenarien zur Kindertages- und Grundschulbetreuung in Deutschland. Version 2-2017, <https://www.dji.de/medien-und-kommunikation/publikationen/detailsicht/literatur/25090-plaetze-personal-finanzen-der-kita-ausbau-geht-weiter.html>

geboten, den Fokus prioritär auf die Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels (Handlungsfeld 2), die Gewinnung und Qualifizierung von Fachkräften (Handlungsfeld 3) sowie die Stärkung der Leitung (Handlungsfeld 4) zu legen, da sie wesentlich wirkungsvoller und unmittelbar zur Qualität in den Kindertageseinrichtungen beitragen. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt es deshalb, dass das Handlungsfeld „Stärkung der Leitungen von Kindertageseinrichtungen“ seitens des Gesetzgebers ebenfalls als prioritäre Maßnahme deklariert wird.

Die hier als prioritär vorgeschlagenen Handlungsfelder zwei bis vier zielen ausschließlich auf Kindertageseinrichtungen ab. Aus diesem Grund sollte nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins die Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Kindertagespflege (Handlungsfeld 8) ebenfalls als prioritäre Maßnahme benannt werden, da die Kindertagespflege ein neben den Kindertageseinrichtungen gleichwertiges Angebot darstellt und gemäß § 22 SGB VIII denselben Förderauftrag hat. Abschließend konstatiert die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins, dass nahezu in allen Bundesländern erheblicher Verbesserungsbedarf in den vier bzw. fünf hier genannten Handlungsfeldern besteht.

1.3 Handlungs- und Finanzierungskonzepte der Länder – § 3 KiQuTG-E

§ 3 KiQuTG-E formuliert den Auftrag an die Länder, die Ausgangslage in den unter § 2 KiQuTG-E gefassten Handlungsfeldern und Maßnahmen zu analysieren (§ 3 Abs. 1 KiQuTG-E) und auf Grundlage dieser Analyse konkrete Handlungsziele und Maßnahmen festzulegen, die zu einer Verbesserung der Qualität und Teilhabe führen sollen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 KiQuTG-E). Des Weiteren sollen die Länder Kriterien entwickeln, anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und die Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung fachlich und finanziell nachvollzogen werden kann (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 KiQuTG-E).

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt es, dass das Verfahren zur Ermittlung der Handlungsnotwendigkeiten zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung mit dem Gesetzentwurf konkreter und eindeutiger gefasst wurden. Allerdings spricht sich die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins dafür aus, das Wort „möglichst“ in § 3 Abs. 1 KiQuTG-E zu streichen. Entweder sind die Kriterien vergleichbar oder sie sind es nicht. Zudem schlägt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins vor, in § 3 Abs. 2 Nr. 2 KiQuTG-E vor dem Wort „Kriterien“ das Wort „vergleichbar“ einzufügen. Soll sichergestellt werden, dass es zu einer faktischen Annäherung der Qualitätsniveaus zwischen den Systemen der Kindertagesbetreuung aller Länder kommt, müssen die Analyse- wie auch die Bewertungskriterien vergleichbar sein. Ansonsten würde die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ihre bereits zum Referentenentwurf geäußerte Kritik aufrecht erhalten, dass die getroffenen Regelungen zwar klarer formuliert, aber aufgrund der nicht ausreichenden Verankerung des Kriteriums Vergleichbarkeit letztlich als zu unverbindlich und nicht zielführend zu bewerten sind.

Laut Begründung soll die Geschäftsstelle des Bundes nach § 5 KiQuTG-E die Länder bei der Entwicklung und Anwendung „möglichst“ bundesweit ver-

gleichbarer Kriterien unterstützen (Begründung S. 24). Dies begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ausdrücklich, sieht es aber als erforderlich an, dass der Bund selbst konkrete Zielvorstellungen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung entwickelt und benennt.

§ 3 Abs. 3 KiQuTG-E fordert die Länder zu einem partizipativen Verfahren für die Analyse und Auswahl der Handlungsfelder auf. Beteiligt werden sollen die örtlichen öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Sozialpartner sowie Vertreter/innen aus der Elternschaft. Die Beteiligung soll in angemessener Weise erfolgen. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt diese Verfahrensweise grundsätzlich. Neben der bereits oben beschriebenen Art und Weise der Zusammenarbeit (vgl. Kap. 1.2.8) weist sie aber darauf hin, dass es in der Kinder- und Jugendhilfe einen bereits etablierten Ort für die Beratung und Impulsgebung zur Weiterentwicklung und Planung aller Angebote der Kinder- und Jugendhilfe gibt: die (Landes-) Jugendhilfeausschüsse (§ 71 SGB VIII) bzw. die Arbeitsgruppen nach § 78 SGB VIII. Sie rät nachdrücklich davon ab, für den anstehenden, Aushandlungsprozess Parallelstrukturen und -gremien zu schaffen. Bereits bestehende Gremien zu nutzen, ist auch angesichts des vorgegebenen kurzen Zeitfensters zur Festlegung der Handlungsfelder, Maßnahmen und Ziele geboten, da diese vor Abschluss der Verträge gemäß § 4 KiQuTG-E vorliegen müssen.

Mit Blick auf die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention sowie der UN-Behindertenrechtskonvention und der in § 2 Satz 1 Nr. 1 und 10 KiQuTG-E benannten Handlungsfelder fordert die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins, Vertreter und Vertreterinnen der Interessen von Kindern aus der Behindertenhilfe und von Flüchtlings- und Migrantenorganisationen in die Kinder- und Jugendhilfeausschüsse zu berufen – so noch nicht geschehen.

§ 3 Abs. 4 KiQuTG-E fordert die Länder auf, Handlungs- und Finanzierungskonzepte zu erstellen, anhand derer aufgezeigt werden soll, welche Fortschritte mit welchen fachlichen und finanziellen Maßnahmen in welcher zeitlichen Abfolge bei der Weiterentwicklung Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung erreicht wurden. Laut der Begründung sollen diese Handlungs- und Finanzierungskonzepte eine bundesweite Vergleichbarkeit ermöglichen (S. 26). Wenngleich – wie bereits gesagt – das Verfahren zur Ermittlung und Benennung von Handlungsnotwendigkeiten in den unter § 2 KiQuTG-E genannten Handlungsfeldern inzwischen klarer beschrieben wurde, bleibt nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins die grundsätzliche Frage unbeantwortet, welche Folgen es vor dem Hintergrund des gewählten Finanzierungsweges hat, wenn bestimmte Ziele nicht erreicht werden.

1.4 Verträge zwischen Bund und Ländern – § 4 KiQuTG-E

§ 4 KiQuTG-E besagt, dass jedes Land mit dem Bund einen Vertrag über die Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung abschließen soll. Definiert werden Inhalte und Ziele der zu vereinbarenden Verträge, die Grundlage für den Erhalt von Umsatzsteueranteilen zur anteiligen Finanzierung der

Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in den jeweiligen Kindertagesbetreuungssystemen sein sollen. Zwar wird im Gesetzentwurf nicht mehr von „Selbstverpflichtung“ sondern „Verpflichtung“ gesprochen, was die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins als Versuch wertet, die Verbindlichkeit der Mitwirkung der Länder an dem vorgesehenen Weiterentwicklungsprozess hervorzuheben. Aber die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins bezweifelt weiterhin sehr stark, ob der Finanzierungsweg über die Erhöhung von Umsatzsteueranteilen eine geeignete Zweckbindung faktisch zulässt oder Sanktionierungsmöglichkeiten eröffnet (vgl. hierzu auch Kap. 3). An den Zweifeln ändert auch die geänderte Formulierung nichts. Es ist darauf hinzuweisen, dass weder der Gesetzestext noch die Begründung Aufschluss darüber geben, was passiert, wenn eines oder mehrere Länder die abgeschlossenen Verträge nicht einhalten oder kündigen. Hier besteht nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins weiterhin Klärungsbedarf. Der in der Begründung aufgeführte Hinweis, dass in der Präambel der Verträge der Zusammenhang zwischen der Erhöhung der Umsatzsteueranteile und der beabsichtigten Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in den landesspezifischen Kindertagesbetreuungssystemen deutlich gemacht werden soll, ist nicht ausreichend.

Nach § 4 Satz 2 Nr. 4 KiQuTG-E werden die Länder verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung, insbesondere Qualitätsmanagementsysteme, zu unterstützen. Der Gesetzentwurf spricht dabei nicht mehr wie der Referentenentwurf von dafür abzuschließenden Vereinbarungen und verzichtet darauf, diejenigen zu benennen, zwischen denen die Vereinbarungen getroffen werden sollen. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt, dass zumindest die Intention erhalten geblieben ist, bewertet die Formulierung der Regelung jedoch als zu unverbindlich und die Begründung hierfür als unzureichend. Sie fordert vielmehr, „den Abschluss von Vereinbarungen“ wieder in den Gesetzestext aufzunehmen und in der Begründung – unter Berücksichtigung der im SGB VIII festgeschriebenen Verantwortlichkeiten – die konkreten Adressaten, mit denen die Vereinbarungen geschlossen werden sollten, zu benennen. Ferner sollte ein Hinweis aufgenommen werden, dass bereits bestehende Qualitätsmanagementsysteme hierbei zu berücksichtigen sind.

1.5 Geschäftsstelle des Bundes – § 5 KiQuTG-E

Gemäß § 5 KiQuTG-E verpflichtet sich der Bund, eine Geschäftsstelle einzurichten. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die Einrichtung einer Bundesgeschäftsstelle und auch, dass ihre Kritik aufgenommen und der Auftrag der Geschäftsstelle des Bundes konkreter und klarer formuliert wurde. Aufgabe dieser Stelle ist es, die Länder bei ihren Bemühungen zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität in der Kindertagesbetreuung zu unterstützen, den länderübergreifenden Austausch zu koordinieren sowie das Monitoring und die Evaluation zu begleiten. Darüber hinaus erhält sie laut Begründung den Auftrag, eine bundesweit vergleichbare Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität in allen Ländern anzuregen. Diese Anregungsfunktion beschränkt sich jedoch auf die Unterstützung der Länder bei der Entwicklung geeigneter Vorge-

hensweisen und Verfahren. Es bleibt die Frage offen, ob und inwieweit die Geschäftsstelle dazu ermächtigt wird, Sanktionen bei Nichteinhaltung der Verträge durchzuführen. Zudem sollte in § 5 Satz 1 Nr. 1 a) KiQuTG-E das Wort „möglichst“ aus den bereits in Kap. 1.3 genannten Gründen gestrichen werden. Des Weiteren regt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins an, dass der Bund die Geschäftsstelle dazu nutzt, auf der Grundlage des Zwischenberichtes von 2016 konkrete Zielvorstellungen für eine bundesweite Angleichung der Qualitätsniveaus der Kindertagesbetreuungssysteme der Länder zu entwickeln und zu benennen.

Schließlich empfiehlt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zur Sicherstellung und Unterstützung der fachlichen Expertise der Geschäftsstelle des Bundes die Einrichtung eines Fachbeirates, welcher ihre Arbeit begleitet und unterstützt.

1.6 Monitoring und Evaluation – § 6 KiQuEG-E

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die Einführung eines Monitorings- und Evaluationssystems. Das Monitoring und die Evaluation haben laut Begründung (S. 27 zu § 6 Abs. 2 KiQuTG-E) das Ziel, zu prüfen, ob mit dem jetzigen Verfahren eine Ausgangssituation geschaffen werden kann, die eine bundesgesetzliche Regelung ermöglicht, damit eine „nachhaltige und dauerhafte“ Weiterentwicklung der Qualität in der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege erreicht werden kann – oder ob eine weitere „länderspezifische Entwicklungsphase“ notwendig ist. Der Begründungstext des Gesetzentwurfes ist zwar klarer als im Referentenentwurf gefasst und verdeutlicht die grundlegende Intention. Das begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins. Dennoch macht sie mit Nachdruck darauf aufmerksam, dass tatsächliche Qualitätsverbesserungen, die sich auch in einem Monitoring ablesen lassen, nur bei einer dauerhaften und steigenden Beteiligung des Bundes (vgl. auch Kap. 3) erreicht werden. Ein Zeitraum von vier Jahren ist dafür nicht ausreichend. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich die Maßnahmen auf zeitlich befristete Projekte beschränken werden.

Im Kontext des geplanten Monitoring- und Evaluationssystems begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins die Initiativen einiger Bundesländer, „Landes(forschungs)institute für die Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit“ zu gründen und empfiehlt zur Begleitung der Prozesse in den Ländern und zur Sicherstellung der Beteiligung aller im Gesetzentwurf genannten und relevanten Akteure bei der Bestimmung der prioritären Ziele in der Qualitätsentwicklung vergleichbare Strukturen (Service- und Koordinierungsstellen sowie Landesforschungsinstitute) aufzubauen.

2. Zu Artikel 2 des Entwurfes eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung – Nr. 1 (§ 22 SGB VIII-E) und Nr. 2 (§ 90 SGB VIII-E)

2.1 Grundsätze der Förderung – Art. 2 Nr. 1 (§ 22 Abs. 4 SGB VIII-E)

Mit § 22 Abs. 4 SGB VIII-E erfolgt eine Konkretisierung der Verpflichtung der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe zur Qualitätssicherung und -entwicklung nach § 79a SGB VIII in den Angeboten der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege gemäß § 2 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII. Die Verankerung der Verpflichtung im SGB VIII begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ausdrücklich und verbindet damit die Hoffnung, dass hiermit auch der Weg eröffnet wird, die in dem Gesetzentwurf proklamierte Nachhaltigkeit und Dauerhaftigkeit der notwendigen Qualitätsverbesserungen sicherstellen zu können. Voraussetzung dafür sind allerdings die Klärung der vorgenannten offenen Fragen (vgl. Kap. 1).

2.2 Pauschalierte Kostenbeteiligung – Art. 2 Nr. 2 (§ 90 SGB VIII-E)

Mit Art. 2 Nr. 2 (§ 90 SGB VIII-E) wird eine Verpflichtung der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe zur Staffelung der Elternbeiträge nach sozialverträglichen Kriterien sowie eine zielgruppenspezifische Entlastung von Beiträgen für Eltern aus einkommensschwachen Haushalten eingeführt. Diese Intentionen begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ausdrücklich. Seit Jahren fordert der Deutsche Verein, die Staffelung der Elternbeiträge landeseinheitlich zu gestalten und vor Ort auch anzuwenden. Zugleich hat er sich – wie bereits oben gesagt – wiederholt gegen die Beitragsfreistellung ganzer Jahrgänge ausgesprochen, so lange damit Gelder gebunden werden, die für die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität notwendig sind. An dieser Position hält die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins aus den in Kap. 1.1.3, 1.1.4 und 1.2.8 dieser Stellungnahme genannten Gründen fest. Schlussendlich sollten die geplanten zielgruppenspezifischen Entlastungen von den Beiträgen nicht zulasten der kommunalen Haushalte erfolgen.

Gemäß Art. 2 Nr. 2c (§ 90 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII-E) wird des Weiteren eine Beratungspflicht des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe eingeführt, um sicher zu stellen, dass alle Eltern, die einen Platz für ihr Kind in einem Angebot der öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung suchen, darüber informiert und beraten werden, ob für sie die Platzkosten teilweise oder ganz seitens des öffentlichen Trägers übernommen werden können. Diese Regelung begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins, verweist aber darauf, dass der damit einhergehende zeitliche und personelle Mehraufwand bei den öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigt werden muss (vgl. auch Kap. 1.2.3).

3. Zu Artikel 3 und 4 des Entwurfes eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung – Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes (§ 1 FAG-E)

Mit Art. 3 (§ 1 Satz 21 FAG-E) und Art. 4 § 1 (Abs. 5 FAG-E) des Entwurfes eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung wird ein Finanzierungsweg gewählt, auf dem die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel über die Erhöhung von Umsatzsteueranteilen zu den Ländern gelangen soll. Zudem bestimmt § 1 Abs. 5 FAG-E, dass die Zuführung der Bundesmittel bis zum Jahr 2022 begrenzt ist.

Wenngleich dieser Finanzierungsweg vermutlich der finanzverfassungsrechtlich sicherste ist, sieht die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ihn äußerst kritisch.

Der Weg wie auch der vorgegebene Zeithorizont stellen das im Gesetzentwurf formulierte Ziel infrage. Weder wird damit eine nachhaltige und dauerhafte Beteiligung des Bundes an den Kosten für die Qualitätsverbesserungen sichergestellt, noch bekommt der Bund wirksame Steuerungs- und Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung der Verträge an die Hand. Im Vergleich zu expliziten Finanzhilfen des Bundes gem. Art 104 b GG ist weder eine Zweckbindung erforderlich noch die Rückforderung der Mittel bei Nichteinhalten der Verträge oder ein Nachsteuern in der Mittelverteilung möglich.²⁷

Zudem wäre noch nicht einmal gesichert, dass die Mittel überhaupt dem Landesetat für die Qualität in der Kindertagesbetreuung zusätzlich zugeführt werden, da die Länder durch die hinzugewonnenen Mittel über Umsatzsteuerpunkte bisherige Landesmittel ersetzen könnten.

Schließlich widerspricht die vorgesehene zeitliche Begrenzung der Bundesbeteiligung zum einen den Beschlüssen der JFMK von 2016 und 2018, nach denen sie eine dauerhafte und systematisch abgesicherte sowie steigende finanzielle Unterstützung der Länder durch den Bund über 2022 erwartet. Zum anderen widerspricht die Begrenzung der zeitlichen Dauer des Zuflusses der Bundesmittel an die Länder dem Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD, nach dem der Beschluss der JFMK umgesetzt werden soll.

Nur eine dauerhafte finanzielle Unterstützung des Bundes ermöglicht es den Ländern, zusätzliche Maßnahmen zur nachhaltigen und dauerhaften Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels zu ergreifen. Bei fehlender Dauerhaftigkeit ist davon auszugehen, dass alle Maßnahmen, die mit Personal hinterlegt werden müssen, nur zeitlich befristet konzipiert und nach Ende der Laufzeit des Gesetzes wieder beendet werden. Das widerspricht der Gesetzesintention, nämlich der dringend erforderlichen nachhaltigen Weiterentwicklung der Qualität des Systems der Kindertagesbetreuung.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins fordert, ein Verfahren zu entwickeln, das eine zweckgebundene, dauerhafte und steigende Beteiligung des Bundes

²⁷ Vgl. hierzu auch: Wieland, J.: Finanzierungswege für eine dauerhafte Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kindertagesbetreuung. Rechtsgutachten erstellt für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Speyer 2016, www.fruehe-chancen.de

an den Kosten für die Weiterentwicklung der Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege garantiert, z.B. über die Errichtung eines Sondervermögens.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 130 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de